



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 269-271)**

Titel **Gesetz, betreffend den Loskauf des nassen
Zehntens.**

Ordnungsnummer

Datum 22.12.1803

[S. 269] 1. Der Loskauf des nassen Zehntens kann nicht anders als bey ganzen Zehntbezirken Platz haben.

2. Im Falle die Mehrheit der Zehntpflichtigen Bürger eines Zehntbezirks, die aber auch mehr als die Hälfte an den betreffenden Zehnten zu entrichten haben muss, den Loskauf begehrt, – so ist die Minderheit der Zehntpflichtigen des nemlichen Zehntbezirks gehalten, sich dem Willen dieser gedoppelten Mehrheit zu unterziehen.

3. Um den Zehntertrag dem Maaß nach, in Saum oder Eimer zu finden, wird der jährliche Ertrag von den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen vier und zwanzig Jahren, d. h. von 1774 bis und mit 1797 also zum Fundament angenommen, daß die zwey besten, und die zwey schlechtesten Jahre durchgestrichen, der Rest zusammengerechnet, und in zwanzig dividirt wird.

4. Da es bey der grossen Verschiedenheit der Qualität des im Canton wachsenden Weins, unmöglich ist, eine allgemeine Preisbestimmung fest zu setzen, sondern nothwendig darin merkliche Abstufungen Platz haben müssen, – so solle das Rebgeleände des ganzen Cantons, nach einer an- // [S. 270] zustellenden sorgfältigen Berathung und Untersuchung, in mehrere Abtheilungen, je nach den Qualität des wachsenden Weins, eingetheilt, und für jede dieser Abtheilungen ein besonderer Loskaufpreis bestimmt werden.

Diese, sehr genaue Nachfragen und Berechnungen erfordernde Eintheilung und Preisbestimmung, soll dem grossen Rath bey seiner nächsten, ordentlichen Sitzung im Maymonat, in Form eines neuen Gesetzesvorschlags, vorgelegt werden.

5. Der dannzumahl für den Saum oder für den Eimer Wein sich ergebende Preis, wird, fünf und zwanzigfach genommen, den Loskaufs-Preis bestimmen.

6. Bey seiner Zeit zu bestimmendem Preis, soll zugleich auch in Rechnung gebracht werden, was, als Perceptionskosten, oder unter allfällig andern Tituln abgezogen werden könne.

7. Beträgt die Loskaufssumme eines Zehntbezirks zwölfhundert Gulden oder darunter, so soll selbige auf einmal, von zwölfhundert bis viertausend in dreymahlen, von viertausend bis zwölftausend in sechsmahlen von zwölftausend bis zwanzigtausend Gulden und darüber, in neun Zahlungen getilget werden, jedoch unter nachfolgenden nähern Bestimmungen:

- a) In demjenigen Jahr, in welchem die Aufkündigung geschieht, wird der Zehnten auf den alten Fuß, wie vor Ao. 1797 entrichtet. // [S. 271]
- b) Wenn die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirks ihre Zehntschuld loskaufen wollen, so müssen sie das Zehntkapital spätestens bis Ende des Monats May schriftlich



aufkünden, worauf der Decimator die Berechnung des Kapitals macht, und dem Aufkünder zusendet. –

Da nun aber diese Aufkündigungen im kommenden Jahre bis Ende May nicht geschehen könnten, so wird für das Jahr 1804 der Aufkündigungstermin bis Ende Julii verlängert.

- c) Die Bezahlung selbst erfolgt auf Martini des nemlichen Jahrs, in welchem die Aufkündigung vor sich gehet.
 - d) Die Terminzahlungen geschehen nach und nach und ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Das über die erste Zahlung hinaus annoch restirende Kapital wird, zu vier von hundert verzinset, und so auch verhältnißmäßig der nach jeder folgenden Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung sich ergebende Kapitalsrest.
8. Bis zu gänzlicher Abbezahlung des schuldigen Kapitals, bleibt der Decimator für den restirenden Auskauf bey seinen Rechten, so wie ihm auch bis dahin sein Titul in Händen bleibt.

Zürich, den 22sten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2016]